



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**
vom 21.05.2015

Schulbegleiter in Unterfranken

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Kostensätze werden den sogenannten Schulbegleitern in Unterfranken seitens des Bezirks nach SGB XXII § 53 ff. gezahlt?
 - a) Welche Kosten-Sätze werden von den einzelnen Landkreisen Unterfrankens (differenzierte Beiträge einzeln auflisten) nach SGB VIII § 35 a sogenannten Schulbegleitern gezahlt?
 - b) Wie viele Schüler an Regel- bzw. Förderschulen haben in Unterfranken von 2010 bis heute einen Schulbegleiter bewilligt bekommen (Auflistung nach Landkreisen und Schuljahren)?
2. Woraus resultieren eventuelle unterschiedliche Beträge beim Bezirk und in den Landkreisen?
 - a) Unterscheiden sich die Kostensätze des Bezirkes Unterfranken von denen der übrigen Sätze der anderen Bezirke?
 - b) Warum besteht gegebenenfalls ein solcher Unterschied?
3. Wie viele Schulbegleiter gibt es zum Stand 30.04.2015 in Unterfranken, die vom Bezirk bezahlt werden?
 - a) Wie viele Schulbegleiter werden zum Stand 30.04.2015 in Unterfranken von den Landkreisen bezahlt?
4. Welche unterschiedlichen Aufgaben nehmen die Schulbegleiter nach Eingliederungshilfe und Jugendhilfe wahr?
 - a) Worin unterscheiden sich diese unterschiedlichen Aufgaben?
5. Wie viele Schulbegleiter sind an Unterfrankens Schulen (aufgelistet nach Schulart: Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Berufsschule, Wirtschaftsschule und Förderschule) zum Stand 30.04.2015 eingesetzt?
6. Welchen Reformbedarf sieht die Staatsregierung bei der derzeitigen Form der Schulbegleiter an Förder- und Regelschulen?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 17.07.2015

Die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Günther Felbinger wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wie folgt beantwortet:

1. **Welche Kostensätze werden den sogenannten Schulbegleitern in Unterfranken seitens des Bezirks nach SGB XXII § 53 ff. gezahlt?**
 - a) **Welche Kosten-Sätze werden von den einzelnen Landkreisen Unterfrankens (differenzierte Beiträge einzeln auflisten) nach SGB VIII 35 a sogenannten Schulbegleitern gezahlt?**
 - b) **Wie viele Schüler an Regel- bzw. Förderschulen haben in Unterfranken von 2010 bis heute einen Schulbegleiter bewilligt bekommen (Auflistung nach Landkreisen und Schuljahren)?**

Die Höhe der Vergütung bemisst sich im Grundsatz nach der notwendigen fachlichen Qualifikation des Schulbegleiters/der Schulbegleiterin. Die Fachlichkeit wiederum bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf des behinderten Kindes.

Der Bezirk Unterfranken teilt für seinen Zuständigkeitsbereich mit, dass er sich bei der Festsetzung der Vergütung für Schulbegleiter/-innen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst) richtet. Soweit keine besondere Qualifikation der Schulbegleitung erforderlich ist, was überwiegend der Fall ist, berechnet der Bezirk Unterfranken das Entgelt auf Basis der Entgeltgruppe S 2 Stufe 3 des TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst.

Für Schulbegleiter/-innen, die keine besondere Qualifikation benötigen und bei einem Dienst angestellt sind, erstattet der Bezirk für Betreuungszeiten aktuell regelmäßig einen Stundensatz (60 Minuten) von 22,87 €. Mit verschiedenen Diensten hat der Bezirk allerdings hiervon abweichende Beträge vereinbart. Soweit die Eltern Arbeitgeber des Schulbegleiters / der Schulbegleiterin sind, gilt derzeit ein Stundensatz von 21,30 €.

Eine Übersicht über die Vergütungsregelungen der unterfränkischen Jugendämter liegt der Staatsregierung nicht vor.

Die Statistischen Berichte des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zur Sozialhilfe sowie zur Kinder- und Jugendhilfe enthalten keine Angaben zur Anzahl der bewilligten Schulbegleitungen.

Der Bezirk Unterfranken konnte zur Entwicklung für den Bereich des SGB XII folgende Angaben machen:

	Schülerinnen/Schüler mit Schulbegleitung insges.	davon an	
		Förder-schulen	Regel-schulen
2010	142	91	51
2011	222	132	90
2012	253	139	114
2013	287	154	133

Angaben dazu, wie viele Kinder in Unterfranken im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe von Schulbegleiter(inne)n unterstützt werden, liegen nicht vor.

2. Woraus resultieren eventuelle unterschiedliche Beträge beim Bezirk und in den Landkreisen?

a) Unterscheiden sich die Kostensätze des Bezirkes Unterfranken von denen der übrigen Sätze der anderen Bezirke?

b) Warum besteht gegebenenfalls ein solcher Unterschied?

Eine Übersicht über die Vergütungsregelungen aller bayerischen Bezirke sowie Jugendämter liegt der Staatsregierung nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vergütungssätze innerhalb der einzelnen Bezirke bzw. Landkreise/kreisfreien Städte differieren. Die Höhe der Vergütung wird vor Ort im Rahmen von Verhandlungen festgelegt.

Es wird diesbezüglich auch auf die Stellungnahme des damaligen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 11. Juni 2012 zur Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Günther Felbinger vom 8. Mai 2012 verwiesen (Drucksache 16/12815). Darin wurden in Frage 3 auch diejenigen Faktoren erläutert, die die Vergütungssätze beeinflussen und die letztendlich zu unterschiedlichen Vergütungssätzen in den einzelnen Regionen führen.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Bezirke, Landkreise und kreisfreien Städte befugt sind, Regelungen zum Verwaltungsverfahren sowie zur Vergütung für Schulbegleiter/-innen für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung festzusetzen. Eine Einflussnahme des Staates auf die Vergütungsfestsetzung ist nicht vorgesehen. Der Staat könnte in die Vorgehensweise der Kostenträger nur dann eingreifen, wenn eine Entscheidung offenkundig rechtswidrig ist, also der bestehende eingliederungshilferechtliche Bedarf nicht erfüllt wird bzw. der festgesetzte Stundensatz keinesfalls in der Lage ist, die Leistung abzudecken.

3. Wie viele Schulbegleiter gibt es zum Stand 30.04.2015 in Unterfranken, die vom Bezirk bezahlt werden?

a) Wie viele Schulbegleiter werden zum Stand 30.04.2015 in Unterfranken von den Landkreisen bezahlt?

Zum Stand 30. April 2015 übernahm der Bezirk Unterfranken für insges. 422 Schülerinnen und Schüler die Kosten für den Einsatz einer Schulbegleitung. Angaben dazu, wie viele Schulbegleiter in Unterfranken von den Landkreisen bezahlt werden, liegen nicht vor.

4. Welche unterschiedlichen Aufgaben nehmen die Schulbegleiter nach Eingliederungshilfe und Jugendhilfe wahr?

a) Worin unterscheiden sich diese unterschiedlichen Aufgaben?

Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine eingliederungshilferechtliche Leistung nach § 35 a SGB VIII bzw. §§ 53 ff. SGB XII zur Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung. Im Rahmen des Sozialhilferechts werden die Kosten für die Schulbegleitung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger oder körperlicher bzw. mehrfacher Behinderung übernommen, im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und die bayerischen kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsame Empfehlungen zum Einsatz von Schulbegleitern(inn)en vereinbart (abrufbar unter <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion.html>). Hierin sind auch die Aufgaben der Schulbegleitung in Abgrenzung zu den Aufgaben des schulischen Personals beschrieben. Schulbegleiter/-innen können und dürfen keine Unterrichtsaufgaben übernehmen. Dies obliegt der Schule bzw. den Lehrerinnen und Lehrern.

Aufgabe der Schulbegleitung ist es generell, Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung beim Schulbesuch auf individuelle Hilfe angewiesen sind, im pflegerischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich zu unterstützen. Die konkrete Aufgabe der Schulbegleitung richtet sich dann nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen, der vom Bezirk bzw. vom Jugendamt im Einzelfall festgestellt und für den die Schulbegleitung bewilligt wird.

5. Wie viele Schulbegleiter sind an Unterfrankens Schulen (aufgelistet nach Schularart: Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Berufsschule, Wirtschaftsschule und Förderschule) zum Stand 30.04.2015 eingesetzt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Angaben vor.

6. Welchen Reformbedarf sieht die Staatsregierung bei der derzeitigen Form der Schulbegleiter an Förder- und Regelschulen?

Nach § 35 a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII besteht für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder zur Erreichung einer angemessenen Schulbildung ein Rechtsanspruch auf Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe. In Bayern sind hierfür die Bezirke und Jugendämter als Träger der Eingliederungshilfe zuständig. In Übereinstimmung mit einer Stellungnahme der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 12. Februar 2015 gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Erörterung eines Bundesteilhabegesetzes sollten die gesetzlichen Regelungen zur Schulbegleitung dahingehend weiterentwickelt werden, dass eine sinnvolle Bündelung individueller Ansprüche ermöglicht wird („Pool-Lösung“), sofern im Einzelfall der Hilfebedarf damit gedeckt werden kann. Unabhängig davon baut die Staatsregierung die schulischen Unterstützungssysteme aus.

Zusätzlich hat die KMK gegenüber der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) die Einrichtung einer hochrangigen Arbeitsgruppe zur Schnittstelle Schule – Eingliederungshilfe unter Beteiligung der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) angeregt. Bisher steht die Entscheidung der ASMK dazu noch aus. Gegenstand der Erörterung dieser Arbeitsgruppe würden dann auch Schulbegleitung sowie mögliche Reformbedarfe sein.